

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2595/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro** ..... 2
- Verordnung (EG) Nr. 2597/2000 der Kommission vom 28. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2598/2000 der Kommission vom 28. November 2000 zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ im Rahmen der Einfuhrzollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001 zuzuteilenden Jahresmengen** ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2599/2000 der Kommission vom 28. November 2000 zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen bei der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im ersten Quartal 2001 im Rahmen der Zollkontingente und der Menge traditioneller AKP-Bananen** ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 2600/2000 der Kommission vom 28. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2553/2000 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex <sup>(1)</sup>** ..... 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex <sup>(1)</sup>** ..... 16

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

* Richtlinie 2000/72/EG der Kommission vom 22. November 2000 zur Anpassung der Richtlinie 93/31/EWG des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup> .....	18
* Richtlinie 2000/73/EG der Kommission vom 22. November 2000 zur Anpassung der Richtlinie 93/92/EWG des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup> .....	20
* Richtlinie 2000/74/EG der Kommission vom 22. November 2000 zur Anpassung der Richtlinie 93/29/EWG des Rates über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup> .....	24

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2000/743/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 28. November 2000 zur Änderung der Entscheidungen 2000/598/EG und 2000/685/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sardinien bzw. in Sizilien und Kalabrien <sup>(1)</sup> ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3561</i> ) .....	28
--	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2595/2000 DES RATES**  
**vom 27. November 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro <sup>(4)</sup> sind Regeln enthalten über die Festlegung der Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, und über die Verwendung dieser Kurse zur Umrechnung von Geldbeträgen. Diese Regeln gelten für die Umrechnungskurse der Währungen derjenigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, als die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überging. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Regeln auch für die Umrechnungskurse der Währungen von Mitgliedstaaten gelten, die den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführen.
- (2) Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion überging, durch den Euro ersetzt wird, sollte sich die Definition der „nationalen Währungseinheiten“ auf die Währungseinheit des betreffenden Mitgliedstaats beziehen, wie sie unmittelbar

vor der Einführung des Euro in diesem Mitgliedstaat definiert war.

- (3) Artikel 123 Absatz 5 steht nun als Rechtsgrundlage für das Ergreifen der genannten Maßnahmen zur Verfügung, die für die Einführung des Euro in den Mitgliedstaaten, die den Euro nach Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einführen, erforderlich sind.
- (4) Im Einklang mit allgemein akzeptierten Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem anerkannten Grundsatz der *Lex monetae*, sollte allgemein anerkannt werden, dass diese Verordnung Teil des Währungsrechts der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist, wodurch die rechtliche Sicherheit und Eindeutigkeit für die Wirtschaftsteilnehmer in allen Mitgliedstaaten und in Drittländern gestärkt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97

- a) wird im dritten Gedankenstrich nach „des Vertrags“ Folgendes eingefügt: „oder gemäß Absatz 5 jenes Artikels“;
- b) wird im vierten Gedankenstrich nach „Wirtschafts- und Währungsunion“ Folgendes eingefügt: „oder gegebenenfalls am Tag vor der Ersetzung der Währung eines Mitgliedstaats, der den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführt.“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

<sup>(1)</sup> ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 99.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 16. Juni 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. C 177 vom 27.6.2000, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 162 vom 14.6.1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2596/2000 DES RATES**  
**vom 27. November 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro <sup>(4)</sup> ist vorgesehen, dass der Euro an die Stelle der Währungen der Mitgliedstaaten tritt, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion übergang, die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Jene Verordnung umfasst auch Bestimmungen, die für die nationalen Währungseinheiten dieser Mitgliedstaaten während der am 31. Dezember 2001 endenden Übergangszeit gelten, sowie Bestimmungen über Banknoten und Münzen.
- (2) Mit der Entscheidung 98/317/EG vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags <sup>(5)</sup> entschied der Rat, dass Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung nicht erfüllte.
- (3) Nach der Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001 <sup>(6)</sup> erfüllt Griechenland nunmehr die notwendigen Voraussetzungen und die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung ist mit Wirkung ab 1. Januar 2001 aufzuheben.
- (4) Die Einführung des Euro in Griechenland erfordert, dass die Bestimmungen über die Euro-Einführung, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen der Euro beim Übergang der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde, auch auf Griechenland Anwendung finden.

(5) Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion übergang, durch den Euro ersetzt wird, sollte sich die Definition der „nationalen Währungseinheiten“ auf die Währungseinheit des betreffenden Mitgliedstats beziehen, wie sie unmittelbar vor der Einführung des Euro in diesem Mitgliedstaat definiert war.

(6) Die Bestimmungen über die Übergangszeit finden für Griechenland ab dem 1. Januar 2001 Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Verordnung (EG) Nr. 974/98

1. wird Artikel 1 wie folgt geändert:

- a) im ersten Gedankenstrich wird das Wort „Griechenland“ zwischen die Worte „Deutschland“ und „Spanien“ eingefügt;
- b) im dritten Gedankenstrich wird nach „des Vertrags“ Folgendes eingefügt: „oder gemäß Absatz 5 jenes Artikels“;
- c) im fünften Gedankenstrich wird nach „Wirtschafts- und Währungsunion“ Folgendes eingefügt: „oder gegebenenfalls am Tag vor der Ersetzung der Währung eines Mitgliedstaats, der den Euro zu einem späteren Zeitpunkt einführt“;

2. erhält Artikel 2 Absatz 1 folgende Fassung:

„Ab dem 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten, Griechenland ausgenommen, der Euro; ab dem 1. Januar 2001 ist die Währung Griechenlands der Euro.“

3. wird am Ende von Artikel 9 Folgendes angefügt:

„oder im Fall Griechenlands wie am 31. Dezember 2000.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 98.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 16. Juni 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. C 177 vom 27.6.2000, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.

<sup>(6)</sup> ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teile verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. FABIUS

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2597/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 28. November 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	107,4
	204	141,0
	999	124,2
0707 00 05	052	116,0
	999	116,0
0709 90 70	052	79,8
	999	79,8
0805 20 10	204	87,1
	999	87,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,6
	999	65,6
	0805 30 10	73,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	528	28,7
	600	77,7
	999	59,9
	052	76,5
	400	63,7
	404	80,9
	999	73,7
0808 20 50	052	76,1
	064	54,4
	388	78,5
	400	85,4
	999	73,6

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2598/2000 DER KOMMISSION****vom 28. November 2000****zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ im Rahmen der Einfuhrzollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001 zuzuteilenden Jahresmengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wurde die Methode für die Berechnung der Jahresmengen für die neuen Marktbeteiligten festgelegt. Nach dieser Methode bestimmt die Kommission ausgehend von den ihr übermittelten Anträgen, die in aufsteigender Reihenfolge der beantragten Mengen geordnet werden, die Menge, die für die Zuteilung der Jahresmengen zur Verfügung steht.
- (2) Aufgrund der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001 <sup>(5)</sup>, erlässt die Kommission die vorliegende Verordnung, auf deren Basis die zuständigen nationalen Behörden die Jahresmengen für die einzelnen Marktbeteiligten berechnen und diesen mitteilen.

- (3) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 eingeführten Änderungen der EU-Einfuhrregelung für Bananen und insbesondere die Bestimmungen über die Definition der neuen Marktbeteiligten erfordern Überprüfungen und Kontrollen der zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission, die nicht vor Anfang 2001 abgeschlossen werden können. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfungen und Kontrollen müssen die Bestimmungen dieser Verordnung gegebenenfalls erneut geändert und die Jahresmengen für die neuen Marktbeteiligten korrigiert werden. Deshalb können sich die Marktbeteiligten in Bezug auf die von den nationalen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 und der vorliegenden Verordnung berechneten Jahresmengen nicht auf wohlverworbene Rechte oder berechtigte Erwartungen berufen.
- (4) In Anbetracht der in der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 genannten Fristen müssen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen setzen die zuständigen nationalen Behörden die Jahresmengen für die neuen Marktbeteiligten im Sinne der Artikel 7 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 für das Jahr 2001 gemäß den Bestimmungen des Anhangs fest.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

<sup>(3)</sup> ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 5.

## ANHANG

**Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98**

I	II
Ordnung der Anträge auf Zuteilung einer Jahresmenge (in aufsteigender Reihenfolge der angegebenen Mengen)	Verfahren zur Bestimmung der zuzuteilenden Jahresmenge
1. Anträge für Mengen von weniger als 197,533 Tonnen	— Zuteilung der beantragten Jahresmenge
2. Anträge für Mengen von mindestens 197,533 Tonnen	— Zuteilung einer Jahresmenge von 197,533 Tonnen

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2599/2000 DER KOMMISSION****vom 28. November 2000****zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen bei der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im ersten Quartal 2001 im Rahmen der Zollkontingente und der Menge traditioneller AKP-Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/2000 <sup>(4)</sup>, kann im Hinblick auf die Erteilung der Einfuhrlizenzen für die ersten drei Quartale eines Jahres eine Richtmenge festgesetzt werden, die einem einheitlichen Prozentsatz der für jedes in Anhang I genannte Ursprungsland verfügbaren Mengen entspricht.
- (2) Unter Berücksichtigung der Daten über die im Jahr 2000 in der Gemeinschaft vermarkteten Mengen Bananen und insbesondere über die tatsächlichen Einfuhren im ersten Quartal 2000 sowie über die Versorgungs- und Verbrauchsaussichten für den Gemeinschaftsmarkt in demselben Quartal 2001 ist im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung der gesamten Gemeinschaft für jedes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannte Ursprungsland eine Richtmenge von 26 % der ihm zugeordneten Menge festzusetzen.
- (3) Auf der Grundlage derselben Daten ist die Höchstmenge festzusetzen, für die ein Marktteilnehmer gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 Lizenzen für das erste Quartal 2001 beantragen darf.
- (4) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 der Kommission vom 26. Oktober 2000 über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 2001 <sup>(5)</sup>, wird die Gesamtmenge, für die ein traditio-

neller Marktteilnehmer, der für das Jahr 1999 eingetragen war, für ein bestimmtes Quartal des Jahres 2001 Einfuhrlizenzen beantragen kann, auf der Grundlage der Referenzmenge bestimmt, die von der zuständigen nationalen Behörde für das Jahr 1999 festgesetzt und ihm mitgeteilt wurde. Für einen neuen Marktteilnehmer wird diese Höchstmenge durch Anwendung des festgesetzten Prozentsatzes auf die Jahreszuteilung bestimmt, die von der zuständigen nationalen Behörde gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2598/2000 festgesetzt und jedem Marktteilnehmer mitgeteilt wurde.

- (5) Diese Verordnung muss in Kraft treten, bevor der Zeitraum für die Beantragung der Einfuhrlizenzen für das erste Quartal 2001 beginnt.
- (6) Diese Verordnung wird erlassen, um die Kontinuität der Marktversorgung im ersten Quartal 2001 sowie des Handels mit den Lieferländern sicherzustellen. Sie greift jedoch weder etwaigen Maßnahmen vor, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat oder von der Kommission getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch kann sie von den Marktteilnehmern als Begründung legitimer Erwartungen im Hinblick auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 vorgesehene Richtmenge für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der Menge der traditionellen AKP-Bananen gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für das erste Quartal 2001 auf 26 % der Menge festgesetzt, die für jedes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannte Ursprungsland festgesetzt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.<sup>(3)</sup> ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 5.

*Artikel 2*

(1) Die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 einem traditionellen Marktteilnehmer gewährte Menge wird für das erste Quartal 2001 auf 27 % der Referenzmenge festgesetzt, die die zuständige nationale Behörde in Anwendung des Artikels 6 Absatz 4 der genannten Verordnung für das Jahr 1999 festgesetzt und ihm mitgeteilt hat.

(2) Die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 einem neuen Marktteilnehmer gewährte Menge wird für das erste Quartal 2001 auf 27 % der Menge festgesetzt, die in Anwendung des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2374/2000 festgesetzt und ihm mitgeteilt wurde.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2600/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 28. November 2000**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2553/2000 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2553/2000 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe. Es ist angezeigt,

auf Antrag des Begünstigten bestimmte Bedingungen des Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2553/2000 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 12.

## ANHANG

LOSE A; B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 3/00 (A); 2/00(B)
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Eritrea; B: Nordkorea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 18 500
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 9 500 Tonnen; B: 9 000 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 a))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c und 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup> <sup>(8)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A: Englisch; B: Englisch und Koreanisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht <sup>(9)</sup>
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** A: Massawa; B: Nampo
16. **Bestimmungsort:**  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: A: 4.2.2001; B: 4.3.2001  
— zweite Frist: A: 25.2.2001; B: 25.3.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 1.-14.1.2001  
— zweite Frist: 22.1.-4.2.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 13.12.2000  
— zweite Frist: 9.1.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 15.11.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2398/2000 der Kommission (Abl. L 276 vom 28.10.2000, S. 18) festgesetzte Erstattung.

## LOS C

1. **Maßnahme Nr.:** 1/00
2. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma, Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Angola
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Mais
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 14 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 d))
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht (9)
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** Luanda
16. **Bestimmungsort:**  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 11.2.2001  
— zweite Frist: 4.3.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 1.-14.1.2001  
— zweite Frist: 22.1-4.2.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 13.12.2000  
— zweite Frist: 9.1.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): Bureau de l'aide alimentaire, Attn M. T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Die am 15.11.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2398/2000 der Kommission (Abl. L 276 vom 28.10.2000, S. 18) festgesetzte Erstattung.

## Vermerke:

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (<sup>8</sup>) Die Kennzeichnung in Koreanisch wird wie unterhalb dargestellt auf der Rückseite angebracht:

European Community:

구주공동체

Common wheat:

밀

- (<sup>9</sup>) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalberichte angezeigt sein darf.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2601/2000 DER KOMMISSION****vom 17. November 2000****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3,nach Anhörung der Europäischen Zentralbank <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Nach Artikel 2 Buchstabe a) Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates <sup>(4)</sup>, werden für die HVPI die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den privaten Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben.
- (3) Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Festlegung des Zeitpunkts der Aufnahme der Anschaffungspreise in den HVPI unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Hinsichtlich dieses Zeitpunkts ist eine harmonisierte Methodik erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen, insbesondere bei Produkten, bei denen ein Unterschied zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung, Zahlung oder Lieferung und dem Zeitpunkt des Verbrauchs bestehen kann.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen den Definitionen des durch die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 <sup>(6)</sup>, eingeführten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95), soweit das ESVG 95 mit den Zwecken der HVPI übereinstimmt.
- (5) In Ziffer 3.89 des ESVG 95 heißt es insbesondere, dass Waren und Dienstleistungen im Allgemeinen dann zu erfassen sind, wenn die Verbindlichkeiten entstehen, also

wenn dem Käufer eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer erwächst.

- (6) Der HVPI sollte die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Kosten bei einer Beibehaltung der Konsumgewohnheiten der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Bezugs- oder Referenzzeitraum entspricht.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(7)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Harmonisierung des Zeitpunkts der Erfassung und Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex, nachfolgend „HVPI“ genannt, damit gewährleistet ist, dass die Indizes zuverlässig und relevant sind und dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen.

*Artikel 2***Zeitpunkt**

Für die HVPI werden die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den privaten Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben. Preise für Waren sind für den Monat, in dem sie beobachtet werden, in den HVPI aufzunehmen. Preise für Dienstleistungen sind für den Monat, in dem mit dem Verbrauch der Dienstleistung zu dem festgestellten Preis begonnen wird, in den HVPI aufzunehmen.

*Artikel 3***Durchführung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten im Dezember 2000 angewandt und treten mit dem Index für Januar 2001 in Kraft.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.<sup>(2)</sup> Anhörung vom 24. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2602/2000 DER KOMMISSION****vom 17. November 2000****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im harmonisierten Verbraucherpreisindex****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3,nach Anhörung der Europäischen Zentralbank<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat jeder Mitgliedstaat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.
- (2) Es bestehen weitreichende Möglichkeiten, bei der Behandlung von Preisnachlässen und dem Verhältnis zwischen Preisnachlässen und Anschaffungspreis unterschiedliche Verfahren anzuwenden. Eine harmonisierte Methodik für die Behandlung von Preisnachlässen im HVPI ist erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die errechneten HVPI dem Vergleichbarkeitserfordernis von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 entsprechen. Sie wird außerdem ihre Zuverlässigkeit und Relevanz verbessern.
- (3) Für die HVPI werden die Anschaffungspreise zugrunde gelegt, die von den Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben, einschließlich sämtlicher Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen, abzüglich Mengenrabatte und Preisnachlässe bei Käufen außerhalb der Saison und abzüglich Zinsen und Dienstleistungsentgelte im Rahmen von Kreditvereinbarungen sowie Preisaufschläge, die bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen zu zahlen sind.
- (4) Im Falle von Spezifikationsänderungen sind die Preise gemäß den Bestimmungen zur Qualitätsanpassung nach der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates<sup>(4)</sup>, zu behandeln.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm (ASP), der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates<sup>(5)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist es, die Behandlung von Preisnachlässen für individuelle Waren oder Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex, nachfolgend „HVPI“ genannt, zu spezifizieren, damit gewährleistet ist, dass die Indizes zuverlässig und relevant sind und den Vergleichbarkeitserfordernissen von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates entsprechen.

*Artikel 2***Anschaffungspreise**

Soweit nicht anders angegeben, werden bei den Anschaffungspreisen im HVPI grundsätzlich Preisnachlässe für individuelle Waren und Dienstleistungen berücksichtigt, sofern sie

- a) dem Erwerb einer individuellen Ware oder Dienstleistung zugerechnet werden können und
- b) allen potentiellen Verbrauchern ohne besondere Bedingungen zugute kommen (nicht diskriminatorisch) und
- c) dem Käufer bekannt sind, wenn er mit dem Verkäufer die Vereinbarung trifft, das entsprechende Produkt zu erwerben, und
- d) zum Zeitpunkt des Kaufs oder innerhalb eines solchen Zeitraums nach dem Kauf in Anspruch genommen werden können, dass mit einem erheblichen Einfluss auf die Verkaufsmenge zu rechnen ist.

Insbesondere werden Preisnachlässe für individuelle Waren oder Dienstleistungen, die später voraussichtlich wieder zum regulären Preis erhältlich sein werden oder die an anderer Stelle zum regulären Preis angeboten werden, im HVPI erfasst. Der reguläre Preis ist nicht an Bedingungen oder Qualifikationen geknüpft und nicht als Sonderpreis kenntlich gemacht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.<sup>(2)</sup> Anhörung vom 24. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

*Artikel 3***Verkaufsfördernde Leistungen**

Der Marktwert einer Leistung, die den Verbrauchern vorübergehend als Kaufanreiz für ein bestimmtes Produkt angeboten wird, nachfolgend „verkaufsfördernde Leistung“ genannt, kann abgezogen werden, sofern er bekannt ist. Nach der Rücknahme des Angebots ist der Marktwert wieder hinzuzurechnen. Verkaufsfördernde Leistungen in Form von Zugaben wie beispielsweise Sondermengen des betreffenden Produkts, Gratiszugaben eines anderen Produkts oder andere Sondervergünstigungen werden nicht erfasst, wenn sie nicht erheblich sind.

*Artikel 4***Spezifikationsänderung**

Bei Änderung einer Spezifikation werden die Preise gemäß den für Spezifikationsänderungen geltenden Bestimmungen, insbesondere gemäß den Bestimmungen zur Qualitätsanpassung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1749/96, behandelt.

*Artikel 5***Durchführung**

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden von den Mitgliedstaaten bis spätestens Dezember 2000 angewandt und

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2000

treten mit dem Index für Januar 2001 oder dem Index für Januar 2002 in Kraft.

*Artikel 6***Revision**

(1) Wenn sich die jährliche Änderungsrate ( $m/(m - 12)$ ) des Gesamtindex durch die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung um mehr als einen zehntel Prozentpunkt verändert, verglichen mit einem Index, bei dem Preisnachteile nicht berücksichtigt werden, so wird als Übergangsmaßnahme die betreffende Indexreihe entsprechend revidiert.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die grundsätzliche Vorgehensweise bei Überarbeitungen der HVPI werden gemäß dem Verfahren von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 angenommen; die Übergangsmaßnahmen werden dann nicht mehr angewandt.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Pedro SOLBES MIRA

*Mitglied der Kommission*

---

**RICHTLINIE 2000/72/EG DER KOMMISSION****vom 22. November 2000****zur Anpassung der Richtlinie 93/31/EWG des Rates über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

Der Anhang der Richtlinie 93/31/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

gestützt auf die Richtlinie 93/31/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

(1) Ab dem 1. Januar 2002 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf den Ständer beziehen,

— weder die EG-Betriebserlaubnis eines zweirädrigen Kraftfahrzeugtyps verweigern,

— noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme zweirädriger Kraftfahrzeuge verbieten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

wenn der Ständer dieser Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie 93/31/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, entspricht.

(1) Bei der Richtlinie 93/31/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 92/61/EWG eingeführten Betriebserlaubnisverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 92/61/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.

(2) Ab dem 1. Juli 2002 müssen die Mitgliedstaaten die EG-Betriebserlaubnis neuer zweirädriger Kraftfahrzeugtypen aus Gründen, die sich auf den Ständer beziehen, verweigern, wenn die Vorschriften der Richtlinie 93/31/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht eingehalten werden.

(2) Die technische Entwicklung erlaubt nunmehr eine Anpassung der Richtlinie 93/31/EWG an den technischen Fortschritt. Um das einwandfreie Funktionieren des vollständigen Betriebserlaubnisverfahrens zu ermöglichen, erscheint es daher notwendig, bestimmte Vorschriften der betreffenden Richtlinie besser festzulegen oder zu ergänzen.

*Artikel 3*

(3) Zu diesem Zweck sollte festgelegt werden, dass bei den Standfestigkeitsprüfungen auf einer geeigneten Oberfläche die Prüfungen bei Querneigung und bei Längsneigung jeweils getrennt durchzuführen sind.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen spätestens am 31. Dezember 2001 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2002 an.

(4) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>, eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

<sup>(1)</sup> ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72.

<sup>(2)</sup> ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 188 vom 29.7.1993, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

## Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.2. Die Aufstellplattform wird daraufhin so geneigt, dass die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werte für die minimale Querneigung (it) und danach, getrennt, für die minimale Längsneigung (il) erreicht werden.

Neigung	Seitenständer		Mittelständer	
	Kleinkraftrad	Kraftrad	Kleinkraftrad	Kraftrad
it (nach links und nach rechts)	5 %	6 %	6 %	8 %
il abwärts	5 %	6 %	6 %	8 %
il aufwärts	6 %	8 %	12 %	14 %

Siehe Abbildungen 1a, 1b und 2.“

**RICHTLINIE 2000/73/EG DER KOMMISSION****vom 22. November 2000****zur Anpassung der Richtlinie 93/92/EWG des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,gestützt auf die Richtlinie 93/92/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 93/92/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 92/61/EWG eingeführten Betriebserlaubnisverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 92/61/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.
- (2) Die technische Entwicklung erlaubt nunmehr eine Anpassung der Richtlinie 93/92/EWG an den technischen Fortschritt. Um das einwandfreie Funktionieren des vollständigen Betriebserlaubnisverfahrens zu ermöglichen, erscheint es daher notwendig, bestimmte Vorschriften der betreffenden Richtlinie klarer abzufassen oder zu ergänzen.
- (3) Zu diesem Zweck sollte festgelegt werden, dass die für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> gemäß den einschlägigen Richtlinien genehmigten Beleuchtungseinrichtungen auch in zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge eingebaut werden können. Ferner erscheint es angebracht, den fakultativen Einbau von Nebelscheinwerfern und Nebelschlussleuchten, von Rückfahrcheinwerfern und Warnblinkleuchten in dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge und leichte Vierradfahrzeuge zuzulassen und die Richtlinie 93/92/EWG durch entsprechende Einbauvorschriften für diese Beleuchtungseinrichtungen zu vervollständigen. Der Wortlaut bestimmter Punkte der englischen und der niederländischen Fassung sollte an die entsprechenden Punkte in den übrigen Sprachfassungen angepasst werden.
- (4) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.

Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(5)</sup>, eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge II bis VI der Richtlinie 93/92/EWG werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

(1) Ab dem 1. Januar 2002 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen beziehen,

— weder die EG-Betriebserlaubnis eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps verweigern,

— noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme zweirädriger oder dreirädriger Kraftfahrzeuge verbieten,

wenn der Einbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen den Vorschriften der Richtlinie 93/92/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, entspricht.

(2) Ab dem 1. Juli 2002 müssen die Mitgliedstaaten die EG-Betriebserlaubnis neuer zweirädriger oder dreirädriger Kraftfahrzeugtypen aus Gründen, die sich auf die Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen beziehen, verweigern, wenn die Vorschriften der Richtlinie 93/92/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht eingehalten werden.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen spätestens am 31. Dezember 2001 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2002 an.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

<sup>(1)</sup> ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72.

<sup>(2)</sup> ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 311 vom 14.12.1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## I. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) [Betrifft nur die englische Fassung]
- b) Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die unter den Abschnitten 1 und 2 genannten, gemäß der Richtlinie 97/24/EG für Krafträder genehmigten oder gemäß den Richtlinien 76/757/EWG, 76/758/EWG, 76/759/EWG, 76/760/EWG, 76/761/EWG, 76/762/EWG, 77/538/EWG oder 77/539/EWG für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> genehmigten Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen sind auch an Kleinkrafträdern zulässig.“
- c) Nummer 6.7.5 erhält folgende Fassung:

„6.7.5. *Ausrichtung*: Die Bezugsachse der Rückstrahler muss senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs verlaufen und nach außen angeordnet sein. Vorn angebrachte Rückstrahler dürfen die Einschlagbewegungen der Lenkvorrichtung mitvollziehen.“

## II. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2 wird wie folgt ergänzt:

„2.5. Nebelscheinwerfer,  
2.6. Nebenschlussleuchte,  
2.7. Rückfahrcheinwerfer,  
2.8. Warnblinkleuchte.“
- b) Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die unter den Abschnitten 1 und 2 genannten, gemäß der Richtlinie 97/24/EG für Krafträder genehmigten oder gemäß den Richtlinien 76/757/EWG, 76/758/EWG, 76/759/EWG, 76/760/EWG, 76/761/EWG, 76/762/EWG, 77/538/EWG oder 77/539/EWG für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> genehmigten Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen sind auch an dreirädrigen Kleinkrafträdern und leichten Vierradfahrzeugen zulässig.“
- c) Abschnitt 6.5.3.1, letzter Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„— Die inneren Ränder der leuchtenden Fläche müssen einen Abstand zueinander von mindestens 500 mm haben. Dieser Abstand kann auf 400 mm verringert werden, wenn die Höchstbreite des Fahrzeugs weniger als 1 300 mm beträgt.“
- d) Abschnitt 6 wird wie folgt ergänzt:

„6.11. *Nebelscheinwerfer*  
6.11.1. Es gelten die unter 6.7.1 bis 6.7.11 des Anhangs VI aufgeführten Vorschriften.  
6.12. *Nebenschlussleuchte*  
6.12.1. Es gelten die unter 6.8.1 bis 6.8.11 des Anhangs VI aufgeführten Vorschriften.  
6.13. *Rückfahrcheinwerfer*  
6.13.1. Es gelten die unter 6.9.1 bis 6.9.10 des Anhangs VI aufgeführten Vorschriften.  
6.14. *Warnblinkleuchte*  
6.14.1. Es gelten die unter 6.10.1 bis 6.10.4 des Anhangs VI aufgeführten Vorschriften.“

## III. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die unter den Abschnitten 1 und 2 genannten, gemäß den Richtlinien 76/757/EWG, 76/758/EWG, 76/759/EWG, 76/760/EWG, 76/761/EWG, 76/762/EWG, 77/538/EWG oder 77/539/EWG für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> genehmigten Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen sind auch an Krafträdern zulässig.“
- b) [Betrifft nur die englische Fassung.]

## IV. Anhang V wird wie folgt geändert:

- Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Die unter den Abschnitten 1 und 2 genannten, gemäß den Richtlinien 76/757/EWG, 76/758/EWG, 76/759/EWG, 76/760/EWG, 76/761/EWG, 76/762/EWG, 77/538/EWG oder 77/539/EWG für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> genehmigten Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen sind auch an Krafträdern mit Beiwagen zulässig.“

V. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die unter den Abschnitten 1 und 2 genannten, gemäß den Richtlinien 76/757/EWG, 76/758/EWG, 76/759/EWG, 76/760/EWG, 76/761/EWG, 76/762/EWG, 77/538/EWG oder 77/539/EWG für Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> genehmigten Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen sind auch an Dreiradfahrzeugen zulässig.“

b) [Betrifft nur die niederländische Fassung.]

c) Nummer 6.5.3.1, letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die inneren Ränder der leuchtenden Fläche müssen einen Abstand zueinander von mindestens 500 mm haben. Dieser Abstand kann auf 400 mm verringert werden, wenn die Höchstbreite des Fahrzeugs weniger als 1 300 mm beträgt.“

d) [Betrifft nur die niederländische Fassung.]

---

**RICHTLINIE 2000/74/EG DER KOMMISSION****vom 22. November 2000****zur Anpassung der Richtlinie 93/29/EWG des Rates über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,gestützt auf die Richtlinie 93/29/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 93/29/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 92/61/EWG eingeführten Betriebserlaubnisverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 92/61/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.
- (2) Die technische Entwicklung erlaubt nunmehr eine Anpassung der Richtlinie 93/29/EWG an den technischen Fortschritt. Um das einwandfreie Funktionieren des vollständigen Betriebserlaubnisverfahrens zu ermöglichen, erscheint es daher notwendig, bestimmte Vorschriften der betreffenden Richtlinie klarer abzufassen oder zu ergänzen.
- (3) Zu diesem Zweck sollten die Vorschriften über die Bezeichnung und Kennzeichnung bestimmter Symbole an diejenigen der Richtlinie 78/316/EWG des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger<sup>(4)</sup>), geändert durch die Richtlinie 93/91/EWG der Kommission<sup>(5)</sup>, angepasst und bestimmte Angaben in dem Beschreibungsbogen klarer abgefasst werden.
- (4) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraft-

fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(7)</sup>, eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Richtlinie 93/29/EWG werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

(1) Ab dem 1. Januar 2002 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger beziehen,

— weder die EG-Betriebserlaubnis eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps verweigern,

— noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme zweirädriger oder dreirädriger Kraftfahrzeuge verbieten,

wenn die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger den Vorschriften der Richtlinie 93/29/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, entspricht.

(2) Ab dem 1. Juli 2002 müssen die Mitgliedstaaten die EG-Betriebserlaubnis neuer zweirädriger oder dreirädriger Kraftfahrzeugtypen aus Gründen, die sich auf die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger beziehen, verweigern, wenn die Vorschriften der Richtlinie 93/29/EWG, in der Fassung der vorliegenden Richtlinie, nicht eingehalten werden.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen spätestens am 31. Dezember 2001 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2002 an.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

<sup>(1)</sup> ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72.<sup>(2)</sup> ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 188 vom 29.7.1993, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 81 vom 28.3.1978, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 284 vom 19.11.1993, S. 25.<sup>(6)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

I. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.1. Die Symbole müssen sich deutlich vom Untergrund abheben.“

2. Nummer 2.1.5. wird wie folgt geändert:

— Der Titel der Abbildung 3 wird wie folgt ergänzt:

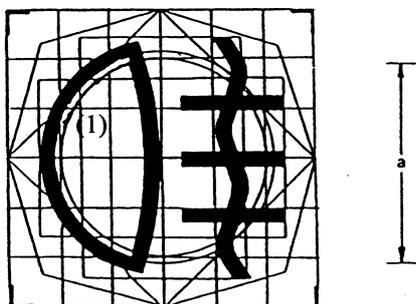
„Anmerkung: Bei getrennten Kontrollleuchten für den linken und den rechten Fahrtrichtungsanzeiger können die beiden Pfeile auch getrennt benutzt werden.“

— Abbildung 12 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

„Abbildung 12

**Nebelschlussleuchte <sup>(3)</sup>**

Farbe der Kontrollleuchte: gelb“



— Der Titel der Abbildung 13 erhält folgende Fassung:

„Abbildung 13

**Betätigungseinrichtung für die Zündvorrichtung oder zusätzliche Motorabstelleinrichtung Stellung „aus“**

— Der Titel der Abbildung 14 erhält folgende Fassung:

„Abbildung 14

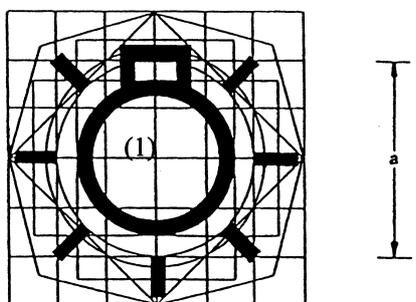
**Betätigungseinrichtung für die Zündvorrichtung oder zusätzliche Motorabstelleinrichtung Stellung „ein“**

— Abbildung 15 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

„Abbildung 15

**Lichthauptschalter**

Farbe der Kontrollleuchte: grün“



— Der Titel der Abbildung 16 erhält folgende Fassung:

„Abbildung 16

**Begrenzungsleuchte**

(wird die Betätigungseinrichtung für mehrere Funktionen verwendet, kann sie mit dem in der Abbildung 15 gezeigten Symbol gekennzeichnet werden)

Farbe der Kontrollleuchte: grün“

- Abbildung 17 entfällt.
- Die Abbildungen 18 und 19 werden jeweils in 17 und 18 umnummeriert.
- Die Anmerkung (1) erhält folgende Fassung:  
„(1) Die eingerahmten Flächen können ausgefüllt sein.“

II. Anhang II wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**Beschreibungsbogen in Bezug auf die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps**

(dem Antrag auf Erteilung der Bauartgenehmigung beizufügen, wenn dieser unabhängig von dem Antrag auf Erteilung der Betriebslaubnis eingereicht wird)

Laufende Nummer (vom Antragsteller zu vergeben):

Dem Antrag auf Erteilung der Bauartgenehmigung betreffend die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugtyps sind die Angaben zu folgenden Punkten des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 92/61/EWG beizufügen:

- 0.1
  - 0.2
  - 0.4 bis 0.6
  - 9.2.1.“
-

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2000

zur Änderung der Entscheidungen 2000/598/EG und 2000/685/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sardinien bzw. in Sizilien und Kalabrien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3561)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/743/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innengemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

In Artikel 3 der Entscheidungen 2000/598/EG und 2000/685/EG wird jeweils der Satz „Diese Entscheidung gilt bis zum 30. November 2000“ gestrichen.

*Artikel 2*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon umgehend in Kenntnis.

(1) Die italienischen Behörden haben Fälle von Blauzungenkrankheit in Sardinien, Sizilien und Kalabrien bestätigt.

*Artikel 3*

(2) Aufgrund dieser Seuchenausbrüche hat die Kommission die Entscheidung 2000/598/EG <sup>(3)</sup> mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Sardinien und die Entscheidung 2000/685/EG <sup>(4)</sup> zur Ausdehnung dieser Maßnahmen auf Sizilien und Kalabrien erlassen.

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

(3) Diese beiden Entscheidungen gelten nur bis zum 30. November 2000 und sollten angesichts der Entwicklung der Lage verlängert werden.

Brüssel, den 28. November 2000

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 47.

<sup>(4)</sup> ABl. L 283 vom 9.11.2000, S. 44.